

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Reiserecht

Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden

Das Landgericht Rostock hat mit Urteil vom 18. Oktober 2024 einem Ehepaar anteiligen Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden aus Reisevertragsansprüchen für eine Kreuzfahrt zugesprochen, Az. 1 O 349/24.

Die klagenden Eheleute hatten insgesamt zwei Reisen bei der beklagten Kreuzfahrtreederei gebucht, wobei sie zunächst im März 2022 eine zweiwöchige Kreuzfahrt im Indischen Ozean für den Zeitraum vom 7. bis 21. März 2023 planten. Diese Reise sagte die Beklagte am 14. Juni 2022 aufgrund Vorgaben der örtlichen Behörden ab und erstattete den vollständigen Reisepreis an die Kläger zurück. Daraufhin buchten die Eheleute eine zweite Schiffsreise bei der Beklagten für den Zeitraum vom 27. Februar bis zum 12. März 2024 ins selbe Reisegebiet. Etwa einen Monat vor dem geplanten Beginn dieser zweiten Reise sagte die beklagte Kreuzfahrtreederei die Reise erneut ab und begründete dies mit der Sicherheitslage im Roten Meer, insbesondere der Gefahr von Angriffen der sogenannten Houthi-Rebellen auf die dortige Schifffahrt. Den bereits gezahlten Reisepreis erstattete die Reederei den Klägern daraufhin wiederum in voller Höhe zurück.

Die Kläger waren der Auffassung, dass ihnen – über die Rückzahlung des Reisepreises hinausgehend – jeweils hinsichtlich beider Reiseabsagen auch ein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden zustehe.

Hiergegen wendete die Reederei hinsichtlich der ersten abgesagten Reise ein, dass diese mehrere Monate vor dem geplanten Reiseternin und damit so frühzeitig abgesagt worden sei, dass ein Anspruch wegen entgangener Urlaubsfreuden ausscheide, weil dies zwar ärgerlich, aber eben noch keine erhebliche Beeinträchtigung der Kläger zu erkennen sei.

Hinsichtlich der zweiten Reiseabsage war die Beklagte der Auffassung, dass die zur geplanten Reisezeit bestehende Sicherheitslage ein außergewöhnliches Ereignis darstelle, das es gerechtfertigt habe, die Reise abzusagen, ohne dass die davon betroffenen Passagiere Schadensersatz verlangen könnten.

Die 1. Kammer des LG hat den Klägern einen anteiligen Schadensersatz zu beiden Reiseabsagen in unterschiedlicher Höhe zugesprochen. Der im Reiserecht vorgesehene Schadensersatz für entgangene Urlaubsfreuden setze voraus, dass die Reise erheblich beeinträchtigt gewesen oder ganz ausgefallen ist. Entscheidend sei, ob der mit dem Urlaub verfolgte Erholungszweck verfehlt worden ist. Dabei bemesse sich die Höhe des Schadensersatzes anteilig nach dem Reisepreis, wobei die Höhe des Anteils vom jeweiligen Einzelfall abhängt. In der Rechtsprechung werde hierzu in der Regel eine Quote von 50 % des Reisepreises als Ausgangspunkt einer Bemessungsgrundlage herangezogen. Das Gericht sieht es nach seiner ständigen Rechtsprechung bei hochpreisigen Reisen nur in besonderen Fällen eines gänzlichen Reiseausfalls, die durch ein besonderes Verschulden des Reiseveranstalters geprägt sind und gravierende Nachteile für den Reisenden haben, für gerechtfertigt, eine Entschädigung von mehr als 50 % zuzusprechen. Wird hingegen die Reise, wie hier im Fall der ersten abgesagten Reise, sehr frühzeitig ab-

gesagt und konnte sich die Vorfreude auf die Reise noch nicht verfestigen, dann könne auch eine geringere Quote in Betracht kommen.

Vor diesem Hintergrund billigte das Gericht den Kläger hinsichtlich der ersten abgesagten Reise einen Schadensersatzanspruch von 10 % des ursprünglichen Reisepreises zu und erachtete hinsichtlich der zweiten abgesagten Reise eine Quote von 50 % für angemessen.

Zur Begründung führte es aus, dass die erste Reise bereits frühzeitig, nämlich bereits drei Monate nach der Buchung und neun Monate vor der Reise, abgesagt worden war, so dass sich die Vorfreude der Kläger auf diese Reise noch nicht verfestigen konnte.

Hinsichtlich der zweiten Reise bewertete das Gericht die Sachlage insoweit anders, als dass die damalige Sicherheitslage im Roten Meer prinzipiell ein Ereignis gewesen sei, das so außergewöhnlich und nicht planbar war, dass es die Absage von Kreuzfahrten grundsätzlich rechtfertigen konnte. Das gelte aber nur dann, wenn die Sicherheitslage sich auch unmittelbar auf die im Streit stehende Reise auswirke.

In dem hier zu entscheidenden Einzelfall war jedoch zu beachten, dass die Reise nicht im Roten Meer oder sonst in einer besonders gefährdeten Region stattfinden sollte, sondern in einem Teil des Indischen Ozeans, der nicht von besonderen Gefährdungen betroffen war. Die Begründung der Reederei zur Absage der konkreten Reise beruhte darauf, dass das betroffene Kreuzfahrtschiff bei planmäßiger Durchführung der Reise nicht mehr rechtzeitig für die Durchführung einer gesonderten Anschlussreise über das Rote Meer und den Suezkanal in das Mittelmeer hätte zurückfahren können, sondern wegen der Gefährdungslage zeitraubend um die Südspitze Afrikas fahren musste. Die Anschlussreise hätte in diesem Fall abgesagt werden müssen.

Nach Auffassung des Landgerichts liegt bei einer solchen Konstellation kein außergewöhnliches Ereignis vor, das die Absage der Reise rechtfertigt. Es handelt sich vielmehr um eine unternehmerische Entscheidung der Reederei, die sich dafür entschieden hatte, die im Mittelmeer geplante Anschlussreise rechtzeitig beginnen zu lassen und die von den Klägern gebuchte Reise hierfür abzusagen. In einem solchen Fall können hinsichtlich der abgesagten Reise Ansprüche auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden entstehen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Rostock Nr. 14/2024 vom 29. Oktober 2024

■ Strafrecht

Verurteilung eines Richters rechtskräftig

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 20. November 2024 die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 23. August 2023, durch das der Angeklagte wegen Rechtsbeugung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden war, als unbegründet verworfen, Az. 2 StR 54/24.

Nach den vom Landgericht Erfurt getroffenen Feststellungen erließ der als Familienrichter tätige Angeklagte im April 2021 eine einstweilige Anordnung, mit der er es den Leitungen und Lehrkräften zweier Weimarer Schulen untersagte, einzelne der seinerzeit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber den dort unterrichteten Kindern durchzusetzen. Die Absicht, eine entsprechende Entscheidung zu treffen, habe der Angeklagte bereits Anfang des Jahres 2021 gefasst und deshalb zielgerichtet darauf hinge-

wirkt, dass ein entsprechendes Verfahren in seinen geschäftsplanmäßigen Zuständigkeitsbereich gelangen werde. Er habe über eine von ihm mitbearbeitete Anregung entschieden und dabei das ihm übertragene Richteramt zielgerichtet benutzt und missbraucht.

Die Revision des Angeklagten war erfolglos. Das Urteil des LG Erfurt weist weder formell noch sachlich Rechtsfehler zu seinem Nachteil auf. Das Gericht hat zutreffend als Rechtsbeugung gewertet, dass der Angeklagte, der sich außerdem zahlreiche Gehörsverstöße zuschulden kommen ließ, bei der von ihm verdeckt mit vorbereiteten und gelenkten Einleitung eines Kinderschutzverfahrens in elementarer Weise gegen Verfahrensvorschriften verstieß und die Auswahl mit seiner vorgefassten Rechtsauffassung übereinstimmender Sachverständiger vor Einleitung des Verfahrens heimlich über seine private E-Mail-Adresse vornahm. Diese Verfahrensverstöße wiegen in ihrer Kombination derart schwer, dass es im konkreten Fall weder auf die Motive des Angeklagten noch darauf ankommt, ob die Endentscheidung materiell rechtskonform war. Der Angeklagte handelte zum Vorteil der das Kinderschutzverfahren anregenden Eltern und zum Nachteil des Freistaats Thüringen. Auch die Ausführungen des LG zur subjektiven Tatseite hielten revisionsrechtlicher Nachprüfung stand.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 222/2024 vom 20. November 2024

■ Richterrecht

Disziplarklage gegen Richter Jens Maier abgewiesen

Die Klage des Freistaates Sachsen auf Aberkennung des Ruhegehalts gegen den bereits in den Ruhestand versetzten Richter Jens Maier (Beklagter) hat das Dienstgericht für Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen mit Urteil vom 28. November 2024 abgewiesen, da weder die beantragte Disziplinarmaßnahme noch sonstige Maßnahmen wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu verhängen gewesen seien, Az. 66 DG 2/23.

Die dem Beklagten konkret vorgeworfenen Taten hätten sich nach Auffassung des Gerichts in erheblichen Teilen durch die Beweisaufnahme schon nicht hinreichend bestätigt. In den verbleibenden Teilen rechtfertigten sie nicht die bei dem Beklagten allein noch zulässige Maßnahme der vollständigen Aberkennung des Ruhegehalts.

Da der Beklagte in den Ruhestand versetzt wurde, sei mit Blick auf den Zeitablauf seit den vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen als Disziplinarmaßnahme nur noch die Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht gekommen. Das Ruhegehalt dürfe aber nur aberkannt werden, wenn der Betroffene als noch im Dienst befindlicher Richter aus dem Richterverhältnis hätte entfernt werden müssen. Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis als disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme sei wiederum nur zulässig, wenn der Betroffene durch ein schweres Dienstvergehen und damit durch die schuldhaft Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht das für die Ausübung seines Amtes erforderliche Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat.

Die dem Beklagten vorgeworfenen Aussagen auf einer Veranstaltung der Zeitschrift Compact im April 2017 hätten nicht zur Überzeugung der Kammer bewiesen werden können. Zwar habe ein Zeuge bekundet, dass er Äußerungen des Beklagten als Verharmlosung der Taten von Anders Breivik verstanden und deshalb hierüber auch als Journalist berichtet habe. Die Kammer hätte für eine sachgerechte Bewertung aber selbst in der Lage sein müssen, neben dem Wortlaut einzelner Sätze des Redebeitrags des Beklagten den Äußerungskontext festzustellen und damit den Äußerungs-

gehalt zu überprüfen. Dies sei notwendig, weil die Äußerungen des Beklagten in den Anwendungsbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz fielen. Insbesondere der Kontext des genannten Zitates habe aber nicht mehr ermittelt werden können.

Es sei deshalb als tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Aberkennung des Ruhegehalts nur ein Facebook-Post mit dem Inhalt »GEZ ABSCHAFFEN – SLOMKA ENTSORGEN!« verblieben. Dass der Post von dem Account des Beklagten abgesetzt wurde, stehe zwar nicht im Zweifel. Angesichts der aggressiven und Großbuchstaben verwendenden Formulierung und Ausgestaltung des Posts komme auch ein Verstoß gegen das Mäßigungsverbot und damit ein Dienstvergehen in Betracht. Dessen Gewicht hätte jedoch aus Sicht des Gerichts allenfalls eine Kürzung der Ruhestandsbezüge gerechtfertigt, nicht aber deren vollständige Aberkennung. Denn es fehle an einem schweren Dienstvergehen. Das folge aus den Umständen, dass die Dauer der Veröffentlichung des Posts nicht aufklärbar gewesen sei, der Beklagte den Post selbst nicht abgesetzt habe und dieser einen inhaltlichen Bezug zur Rolle des öffentlichen Rundfunks und der Neutralität der betroffenen Journalistin aufweise, es also nicht ausschließlich um deren persönliche Diffamierung gegangen sei.

Auch sonstiges Verhalten des Beklagten habe keine vollständige Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt. Dies gelte namentlich für seine Betätigung für den »Flügel« der AfD als extremistischem Personenzusammenschluss innerhalb der AfD und vielfältige öffentliche Äußerungen, die ausgehend von § 31 Deutsches Richtergesetz den Schluss zuließen, dass der Beklagte nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehe. Denn diese Vorwürfe seien Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens vor dem Dienstgericht und auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Dresden gewesen. Im vorliegenden Disziplarklageverfahren seien sie dem Beklagten aber gerade nicht zur Last gelegt und damit nicht Gegenstand des Verfahrens geworden.

Dass der Beklagte im Ergebnis des vorangegangenen Disziplinarverfahrens als nicht mehr im Richteramt tragbar angesehen und daher in den Ruhestand versetzt wurde, er wegen der hier zum Gegenstand des Disziplinarverfahrens gemachten Vorwürfe aber nicht sein Ruhegehalt abzuerkennen ist, stelle keinen Widerspruch dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse folgten vielmehr aus den abweichenden Gegenständen der Verfahren und beruhten auf den mit der Disziplarklage vorgetragenen und somit den Verfahrensgegenstand bestimmenden und einschränkenden konkreten Tatvorwürfen. Das Dienstgericht ist an den Umfang der Tatvorwürfe aus der Disziplarklage gebunden.

Quelle: Pressemitteilung des DG für Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen vom 28. November 2024

■ Auskunftsrecht

Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft zur Nutzung von "Pegasus" durch den BND

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist nicht verpflichtet, einem Journalisten Auskünfte über Erwerb und Einsatz der Software "Pegasus" zu erteilen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. November 2024 entschieden, Az. BVerwG 10 A 5.23.

Der Kläger ist Journalist und leitet u.a. das Rechercheteam für die Transparenz- und Investigativ-Plattform FragDenStaat.de. Die Software "Pegasus" ist eine sog. Spyware, die

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 48

Fortsetzung von Seite IV

von dem israelischen Technologieunternehmen NSO Group Technologies Limited entwickelt wurde. Mit Hilfe der Software können mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen iOS oder Android ausgespäht werden. Sie ermöglicht einen Zugriff auf Daten sowie die Aktivierung von integrierten Mikrofonen und Kameras.

Den Antrag des Klägers auf Auskunft zum Erwerb und Einsatz der Software "Pegasus" lehnte der BND mit der Begründung ab, dass er zu Angelegenheiten, die etwaige nachrichtendienstliche Erkenntnisse oder Tätigkeiten betreffen, grundsätzlich nicht öffentlich Stellung nehme.

Die Klage hiergegen hatte keinen Erfolg. Dem Kläger stehen auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse die begehrten Auskünfte nicht zu. Er kann sich zwar auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen. Es kommt nicht darauf an, ob seine publizistische Tätigkeit im Rahmen von Printmedien oder der digitalen Presse erfolgt. Sowohl die Verkörperung journalistisch-redaktioneller Inhalte in gedruckter Form als auch deren Darstellung auf dem Bildschirm unterfallen dem verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit. Den erbetenen Auskünften stehen aber überwiegende öffentliche Interessen entgegen. Der BND hat plausibel dargelegt, dass diese Auskünfte seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Fragen zielen auf die Offenlegung seiner aktuellen nachrichtendienstlichen Arbeitsweise und Methodik ab. Diese könnte mittelbar auch operative Vorgänge gefährden. Zudem wären die Informationen für ausländische Geheim- und Nachrichtendienste und andere mögliche Aufklärungsziele von bedeutendem Interesse. Auch der Schutz der Zusammenarbeit des BND mit solchen Diensten wäre bei Erteilung der Auskünfte beeinträchtigt.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 53/2024 vom 7. November 2024

■ Kommunalabgabenrecht

Abwasserzweckverbände können sich bei eigener Einleitung nicht auf die Vorschriften zur Kleineinleitung berufen

Nach dem bundesweit geltenden Abwasserabgabengesetz (AbwAG) erheben die Länder für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abgabe. Diese Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die im Regelfall anhand des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids ermittelt wird. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 13. November 2024 entschieden, Az. BVerwG 9 C 3.23 und BVerwG 9 C 4.23.

Die Kläger sind Abwasserzweckverbände mit Sitz in Sachsen. Im Verfahren 9 C 3.23 wendet sich der Kläger gegen die Festsetzung einer Abwasserabgabe im Veranlagungsjahr 2016 für die Einleitung von Schmutzwasser über die von ihm betriebene Kleinkläranlage Pyrna. Der Kläger im Verfahren 9 C 4.23 wendet sich gegen die Festsetzung einer Abwasserabgabe im Veranlagungsjahr 2006 für die Einleitung aus drei Kanaleinleitstellen in Rochlitz. Beide Kläger tragen vor, dass sie nur in kleinen Mengen Abwasser einleiteten und sich deshalb auf die aus ihrer Sicht günstigere Bestimmung des § 8 AbwAG berufen könnten. Dieser sieht zur Vereinfachung unter bestimmten Voraussetzungen für Kleineinleitungen von Schmutzwasser statt einer Bemessung nach der Schädlichkeit Pauschalierungen bis hin zu einer vollständigen Abgabefreiheit vor. Die Klagen gegen die Abgabenbescheide blieben erstinstanzlich ohne Erfolg. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hob die beiden angefochtenen Be-

scheide hingegen vollständig bzw. teilweise auf und begründete dies damit, dass auch die Kläger als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Regelung für Kleineinleitungen profitieren könnten.

Auf die Revisionen des Freistaats Sachsen hat das BVerwG die Abgabenerhebung in der praktizierten Form, also die Berechnung nach der Schädlichkeit, für rechtmäßig erklärt. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts können sich die Kläger nicht auf die Ausnahmevorschrift des § 8 AbwAG berufen. Diese greift nach ihrem klaren Wortlaut nur ein, wenn es sich um Einleitungen von Schmutzwasser handelt, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts "an Stelle der Einleiter" abgabepflichtig ist. Die Kläger sind hier aber nicht stellvertretend für fremde Einleitungen abgabepflichtig, sondern werden – für das unmittelbare Verbringen von Abwasser in Gewässer – selbst als Einleiter in Anspruch genommen. Diese gesetzliche Differenzierung ist auch sachgerecht, weil die Abwasserzweckverbände die Abwasserbeseitigung nach ihren Vorstellungen organisieren und gegebenenfalls optimieren können, während Privathaushalte ihren Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht erzwingen können. Zudem bedürfen die Zweckverbände keiner Vereinfachung, wenn sie nicht für fremde, sondern für eigene Einleitungen abgabepflichtig sind. Hiermit wird auch dem Lenkungsziel eines bestmöglichen Gewässerschutzes Rechnung getragen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 54/2024 vom 13. November 2024

■ Sparkassenrecht

COMPACT-Magazin darf Girokonto eröffnen

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 21. November 2024 in einem Beschwerdeverfahren die Sparkasse Burgenlandkreis dazu verpflichtet, einem Unternehmen, dessen Gegenstand die Herausgabe der Zeitschrift „COMPACT-Magazin“ sowie weiterer Publikationen und die Organisation von damit im Zusammenhang stehender Veranstaltungen und Filmproduktionen ist, ein Girokonto zu eröffnen, Az. 4 M 149/24.

Die Beschwerdeführerin wird im Verfassungsschutzbericht 2023 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat als Teil eines informellen Netzwerkes von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen erfasst, in dem national-konservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberalen und antidemokratischen Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund lehnte die Sparkasse Burgenlandkreis gegenüber der Beschwerdeführerin die Eröffnung eines Girokontos ab. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos, weil die Beschwerdeführerin es versäumt hatte, einen Antrag auf Kontoeröffnung bei der Sparkasse zu stellen. Dieses Versäumnis holte die Beschwerdeführerin nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens nach und erhob Beschwerde beim OVG.

Der 4. Senat hat der Beschwerde stattgegeben, weil die Verweigerung gegenüber der Beschwerdeführerin, ein Girokonto zu eröffnen und zu führen, eine Ungleichbehandlung darstellt, die nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sei. Insbesondere stelle eine verfassungsfeindliche Zielsetzung keinen Grund zur Ungleichbehandlung durch Vorenthaltung eines Girokontos dar. Denn ein Verein dürfe im Lichte des Art. 9 Abs. 2 GG nur unter engen Voraussetzungen verboten werden und genieße insoweit eine verfassungsrechtlich privilegierte Stellung hinsichtlich seiner Fortexistenz.

tenz und deren Voraussetzungen. Die Rechtsgrundlage für ein Vereinsverbot finde sich in den §§ 3 ff. Vereinsgesetz - VereinsG -. Hiernach bedürfe es zunächst einer förmlichen Feststellung durch die zuständige Stelle (Verbotsbehörde) dahingehend, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufe oder dieser sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. An einer solchen Feststellung fehle es derzeit allerdings.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 7/2024 vom 21. November 2024

■ Umweltrecht

Genehmigung der LNG-Anlage im Hafen von Lubmin hat Bestand

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14. November 2024 die Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen die Genehmigung der schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU Neptune) am Standort Lubmin abgewiesen, Az. BVerwG 7 A 8.23. Die Anlage ging kurz nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Anfang 2023 in Betrieb. Hierzu wurde sie von drei kleinen LNG-Transport-Schiffen beliefert, die das flüssige Erdgas von dem ca. drei Seemeilen östlich von Mukran (Rügen) auf Reede liegenden Speicherschiff übernahmen. Nach der Inbetriebnahme der Ostsee-Anbindungsleitung, einer Untersee-Gas-Pipeline von Mukran nach Lubmin, im Frühjahr 2024 wurde die FSRU Neptune nach Mukran verlegt. Seither kann die Zwischenspeicherung auf dem Speicherschiff und der Shuttleverkehr der kleinen LNG-Transport-Schiffe entfallen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Standort Lubmin bleibt gleichwohl nach dem Gesetz ab der Verlegung der FSRU Neptune zumindest weitere drei Jahre in Kraft.

Die Klage der Deutschen Umwelthilfe war abzuweisen. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte es wegen der Ausnahmenvorschriften des LNG-Beschleunigungsgesetzes nicht. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG ist weiterhin davon auszugehen, dass zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids im Sommer 2023 eine Gasversorgungskrise bestand, zu deren Bewältigung die FSRU Neptune aufgrund ihrer Regasifizierungskapazität einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmenvorschriften verstößen dabei nicht gegen Völker- und Unionsrecht, welches selbst die Möglichkeit von einzelnen Ausnahmen vorsieht. Auch die weiteren Einwände der Deutschen Umwelthilfe greifen nicht durch. Das Speicherschiff und die LNG-Transport-Schiffe sind nicht Teil der FSRU Neptune und mussten daher nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sein. Die Rügen der unzureichenden Anlagensicherheit und der erheblichen Beeinträchtigung der Fauna im Greifswalder Bodden hatten ebenso keinen Erfolg.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 56/2024 vom 14. November 2024

■ Schulrecht

Schüler muss Schule verlassen

Wer als Schüler über Monate den Datenbestand seiner Schule ausspioniert und verändert, darf in eine andere Schule überwiesen werden. Die Verhängung dieser Schulordnungsmaßnahme hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 13. November 2024 gebilligt, VG 3 L 610.24.

Der Antragsteller besuchte bislang das 3. Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eines Berliner Gymnasiums. Zusammen mit zwei Mitschülern hatte er im letzten Schuljahr zunächst einen schulischen Rechner so präpariert, dass das nächste eingegebene Passwort protokolliert wurde. So erlangte das Trio das Administratorpasswort, um im Anschluss einen sog. „Keylogger“ zu installieren, der das Protokollieren aller eingegebenen Passwörter ermöglichte. Hierdurch konnten sie interne Informationen im geschützten Lehrerkanal mitlesen und organisatorische Daten der Schulleitung abrufen. Daraufhin beschloss die Schulaufsicht nach Anhörung der Schulkonferenz, den Antragsteller in eine andere Schule desselben Bildungsgangs zu überweisen.

Der hiergegen gerichtete Eilantrag hatte vor der 3. Kammer des VG keinen Erfolg. Sie hat die Entscheidung als für einen schulpflichtigen Schüler schwerste Ordnungsmaßnahme des Berliner Schulgesetzes gebilligt. Nach diesem Gesetz könnten Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn ein Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet, soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen.

Diesen Vorgaben entspreche die getroffene Ordnungsmaßnahme, die sich im Rahmen des der Schule zustehenden pädagogischen Beurteilungsspielraums halte. Nach diesem Maßstab sei die Entscheidung nicht zu beanstanden. Das Vorgehen des Antragstellers stelle sich als schweres Fehlverhalten dar. Ein über Monate dauerndes Ausspionieren des Datenbestandes der Schule beeinträchtige die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Der Antragsteller sei mit krimineller Energie vorgegangen, weshalb das schulische Vertrauen in die Integrität des Antragstellers nachhaltig und irreparabel zerstört worden sei.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 30/2024 vom 15. November 2024

■ Kleingartenrecht

Kleingartenverband zur Herausgabe von Parzellen verurteilt

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 20. November 2024 auf eine Berufung des Eigentümers eines Flurstücks einen Kleingartenverband zur Herausgabe des (mittelbaren) Besitzes verurteilt, Az. 16 S 57/24.

Auf dem Flurstück befinden sich Parzellen, welche bislang vom beklagten Kleingartenverband zwecks kleingärtnerischer Nutzung verpachtet worden sind. Bereits im Jahre 2023 hatte die 6. Zivilkammer des LG Kammer den Verband auf die Klage eines weiteren Eigentümers zur Herausgabe des (mittelbaren) Besitzes an einer anderen Fläche der Kleingartenanlage verurteilt.

Kern beider Rechtsstreitigkeiten war die Frage, ob zwischen dem Eigentümer, welcher die Herausgabe verlangt und dem beklagten Verband ein Zwischenpachtvertrag besteht. Hierfür ist es nach den Ausführungen sowohl des Amtsgerichts als auch der Berufungskammer erforderlich, dass der beklagte Verband im Wege der Umbenennung Rechtsnachfolger des Kreisverbands der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter geworden ist. Dieser hatte im Jahre 1986 den Nutzungsvertrag für die Fläche abgeschlossen.

Anders als das Amtsgericht sieht die 6. Kammer des LG die Rechtsnachfolge aber nicht als erwiesen an.

Nach der insoweit noch immer maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2004 sei von einer bloßen Umbenennung nur dann auszugehen, wenn die Mitgliederversammlung des Verbands die Fortsetzung des

Vereins beschlossen und lediglich den Namen, die Satzung und/oder den Vorstand geändert hat, also Identität und Kontinuität gewahrt werden sollten. Andernfalls sei von einer Neugründung auszugehen.

Nicht anders als in dem vom BGH seinerzeit entschiedenen Fall habe hier eine eigenständige Gründungsversammlung stattgefunden. Auch eine Satzungsregelung, wonach der neu gebildete Verein bis zur Klärung der Rechtsnachfolge dem bisherigen Verband angehören sollte, spreche dafür, dass der neue Verein nicht einfach an die Stelle des bisherigen Verbandes treten, sondern zeitweise parallel dazu existieren sollte. Auch, dass, anders als in der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs, hier keine parallele Eintragung des VKSK-Verbands im Vereinsregister betrieben worden sei, rechtfertigt nach Ansicht der Kammer keine andere Bewertung. Nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen konnte der ursprüngliche Verband auch ohne gesonderte Registrierung zeitweise neben dem neuen Verein bestehen. Die danach verbleibenden Zweifel an einer bloßen Umbenennung gingen danach nach allgemeinen Beweislastregeln zur Lasten des Beklagten. Die Kammer hat ferner geprüft, ob sich der Kläger, welcher bereits seit mehreren Jahren Eigentümer der Fläche ist, ein treuwidriges Verhalten entgegenhalten lassen muss und dies im Ergebnis verneint. Insoweit sei maßgeblich, dass der Kläger weder Einfluss noch Kenntnis in Bezug auf die zur Gründung des Vereins und zum Misslingen der Umbenennung des VKSK-Kreisverbands führenden Umstände hatte.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 26. November 2024

■ Aufenthaltsrecht

Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für (nicht-vulnerable) anerkannte Flüchtlinge in Italien

Alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Italien keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21. November 2024 entschieden und damit die obergerichtlich umstrittene abschiebungsrelevante Lage im Zielstaat Italien grundsätzlich geklärt, „Az. BVerwG 1 C 23.23 und BVerwG 1 C 24.23 - Urteil vom 21. November 2024.“

Die Klägerinnen, eine somalische und eine syrische Staatsangehörige, wurden in Italien als Flüchtlinge anerkannt. Sie verließen Italien und reisten in das Bundesgebiet ein. Ihre Asylanträge wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt, ihnen wurde die Abschiebung nach Italien angedroht. Die hiergegen erhobenen Klagen blieben in den Vorinstanzen erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat die Berufungen der Klägerinnen zurückgewiesen, da ihnen als nichtvulnerable, alleinstehende und erwerbsfähige international Schutzberechtigte unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung geforderten besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit bei einer Rückkehr nach Italien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta drohe.

Die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz als sogenannte Tatsachenrevisionen nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen

einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Revisionen der Klägerinnen hatten keinen Erfolg. Die allgemeine Lagebeurteilung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erweist sich auf der für das Bundesverwaltungsgericht maßgeblichen Grundlage der aktuellen Erkenntnislage als zutreffend. Danach ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Italien zurückkehrende Schutzberechtigte der genannten Gruppe dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Sie können voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen, die von kommunalen Stellen sowie kirchlichen und anderen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen angeboten werden, unterkommen und ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich des Verpflegungsbedarfs durch eigenes Erwerbseinkommen decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen der genannten Stellen hinzutreten. Diese Einschätzung trifft auch auf weibliche Schutzberechtigte zu. Eine medizinische Grundversorgung ist ebenfalls gewährleistet.

Mit den Entscheidungen bot sich dem Bundesverwaltungsgericht erstmals die Gelegenheit, voneinander abweichende tatsächliche Bewertungen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe hinsichtlich der abschiebungsrelevanten Lage in einem Zielstaat nach dem seit 1. Januar 2023 bestehenden Verfahren der Tatsachenrevision zu vereinheitlichen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 57/2025 vom 21. November 2024

■ Arbeitsrecht

Betriebsrats darf Vergütungsanpassung für freigestelltes Mitglied nicht mitbeurteilen

Die Erhöhung des Arbeitsentgelts eines von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellten Betriebsratsmitglieds nach § 37 Abs. 4 oder § 78 Satz 2 BetrVG unterliegt nicht der Mitbeurteilung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 26. November 2024 entschieden, Az. 1 ABR 12/23.

Die Arbeitgeberin, die regelmäßig mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt, unterhält in Leipzig zwei Autohäuser, für die der antragstellende Betriebsrat errichtet ist. Nachdem der freigestellte Vorsitzende des Betriebsrats im Jahr 2021 erfolgreich das Assessment Center „Führungskräftepotenzial“ durchlaufen hatte, vergütete ihn die Arbeitgeberin entsprechend einer höheren Entgeltgruppe des einschlägigen Tarifvertrags. Der Betriebsrat hat gemeint, ihm stehe hierbei ein Mitbeurteilungsrecht nach § 99 Abs. 1 BetrVG zu, und hat im Rahmen dieses Beschlussverfahrens entsprechend § 101 BetrVG seine Beteiligung gerichtlich geltend gemacht.

Die Vorinstanzen haben der Arbeitgeberin aufgegeben, beim Betriebsrat ein Zustimmungsverfahren nach § 99 BetrVG einzuleiten.

Die gegen die Entscheidung des Sächsischen Landesarbeitsgerichts gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Dem Betriebsrat steht bei der Erhöhung des Arbeitsentgelts eines freigestellten Betriebsratsmitglieds auf der Grundlage von § 37 Abs. 4 oder § 78 Satz 2 BetrVG kein Mitbeurteilungsrecht nach § 99 BetrVG zu. Die Norm sieht eine Beteiligung

des Betriebsrats bei Ein- und Umgruppierungen vor. Diese bestehen in der Zuordnung der zu verrichtenden Tätigkeit eines Arbeitnehmers zu einer bestimmten Gruppe der maßgebenden Vergütungsordnung. Bei der Erhöhung des Arbeitsentgelts eines freigestellten Betriebsratsmitglieds nach § 37 Abs. 4 oder § 78 Satz 2 BetrVG erfolgt demgegenüber keine solche Einordnung, sondern eine Anpassung der Vergütung des Betriebsratsmitglieds nach Maßgabe der in diesen Normen geregelten gesetzlichen Vorgaben. Danach ist die Vergütung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds entweder entsprechend der betriebsüblichen Entwicklung vergleichbarer Arbeitnehmer oder zur Vermeidung einer Benachteiligung anzupassen, weil das Betriebsratsmitglied nur infolge der Amtsübernahme nicht in eine höher vergütete Position aufsteigen konnte.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. Nr. 31/24 vom 26. November 2024

■ Sozialrecht

Krankenkasse muss bei Kinderwunschbehandlung drei Versuche mit derselben Methode zahlen

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Oktober 2024 eine für die Praxis bedeutsame Auslegung der Vorschrift vorgenommen, nach der die Krankenkassen die Kosten für drei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung übernehmen müssen. Für die Anzahl der erfolglosen Versuche ist nur auf dieselbe Behandlungsmethode abzustellen Grundsätzlich unbeachtlich ist, wenn daneben auch weitere erfolglose Versuche mit anderen Methoden unternommen wurden, Az. L 16 KR 101/22

Die Klägerin ist seit dem Jahr 2010 Mutter einer Tochter, die im Wege einer sogenannten intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) geboren wurde. Dabei wird ein einzelnes Spermium mit Hilfe einer sehr feinen hohlen Glasnadel direkt in die Eizelle gespritzt. In der Folge unternahm die Frau zwei weitere Versuche der künstlichen Befruchtung mittels ICSI sowie drei weitere Versuche der Kinderwunschbehandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium. Bei der letztgenannten Methode werden Eizellen im Anfangsstadium der Befruchtung bei minus 196 Grad Celsius in flüssigem Stickstoff eingefroren und gelagert. Bis auf eine ICSI im Jahr 2015 zahlte die Frau alle Behandlungsversuche selbst. Lediglich eine im Jahr 2018 durchgeführte ICSI führte zu einer Schwangerschaft mit Fehlgeburt.

Im Jahr 2019 unternahm die Klägerin abermals zwei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung mittels ICSI. Ihre Krankenkasse lehnte die – vom Gesetz vorgesehene – Übernahme der hälftigen Kosten ab, da bereits mehr als drei Behandlungsversuche fehlgeschlagen seien. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Der 16. Senat des Landessozialgerichts hat der Frau nunmehr recht gegeben und die Krankenkasse verurteilt, die geltend gemachten hälftigen Kosten für die beiden erfolglosen ICSI-Behandlungen im Jahr 2019 zu übernehmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. Eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist. Der 16. Senat hat ausgeführt, dass unterschiedliche Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei der Zählung der erfolglo-

sen Behandlungsversuche grundsätzlich nicht addiert werden dürfen. Dies ergebe sich aus Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Regelung. Daher seien die drei erfolglosen Versuche der Befruchtung von kryokonservierten Eizellen nicht mitzuzählen. Überdies könnten als erfolglose Behandlungsversuche nur solche gewertet werden, deren Methode in den Richtlinien über die künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführt würden. Dies sei bei der Behandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium nicht der Fall. Nicht zu berücksichtigen sei auch die zu einer Fehlgeburt führende ICSI-Behandlung im Jahr 2018. Als erfolgloser Versuch gelte damit nur die nicht zu einer Schwangerschaft führende ICSI-Behandlung im Jahr 2015, so dass die Kosten der zwei weiteren, erfolglosen ICSI-Behandlungen aus dem Jahr 2019 zu übernehmen seien.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 30. Deutscher Pflegerechtstag vom 24. – 25. Januar 2025

Der Springer Medizin Verlag veranstaltet in Kooperation mit der AG Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins am 24. und 25. Januar den 30. Deutschen Pflege-Recht-Tag in Berlin. Die Veranstaltung richtet sich an alle mit dem Pflegerecht befassten Personen aus Anwaltschaft, Justiz, Behörden, Wissenschaft, Sozialversicherungen, Einrichtungen und Verbänden.

Informationen und Anmeldung unter

<https://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2025/deutscher-pflege-recht-tag/>

■ 21. Frankfurter Medienrechtstage vom 12. – 13. Februar 2025

Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) lädt vom 12. - 13. Februar 2025 zu den 21. Frankfurter Medienrechtstagen ein. Die Tagung unter Leitung von Prof. Dr. Johannes Weberling steht unter dem Thema „Sicherung demokratischer Wahlen gegen Desinformation und Propaganda“ Informationen unter www.presserecht.de

PERSONALIA

■ Holger Pietsch wird neuer Vizepräsident des OVG Sachsen-Anhalt

Der 46 Jahre alte promovierte Jurist Holger Pietsch wurde in Halle (Saale) geboren und trat 2008 als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt. 2010 und 2011 war er teilweise für das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt tätig. 2011 wurde Pietsch zum Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg ernannt. 2013 bis 2016 folgte eine Abordnung an das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt. 2016 wurde Holger Pietsch zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg und 2019 zum Richter am Oberverwaltungsgericht Magdeburg ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 30/2024 vom 28. November 2024